

**DIE ERBFOLGEBESTIMMUNGEN DES „PRIVILEGIUM MINUS“.  
Zur historischen und methodologischen Bedeutung**

**Vorgelegt von:  
Wolfgang Melchior**

**Proseminar Frank Legl:  
Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte  
Referat: Die Lösung der bayerischen Frage - das "Privilegium minus"  
WS 1989/90**

## Inhaltsverzeichnis

[Seitenzahlen nur für Original!]

EINLEITUNG	2
Zur Einheit der Erbfolgebestimmungen	3
<i>Der Wortlaut - Organische Einheit im engeren Sinne - Die kontextuale Bedeutung der libertas affectandi innerhalb der Erbfolgebestimmungen - Die mangelnde Berücksichtigung politischer Inhalte - Zusammenfassung</i>	
Zum Bericht Ottos von Freising	4
<i>Vorbemerkungen: Einzigartigkeit und Ausrichtung der Chronik - Der Wortlaut - Die Lückenhaftigkeit des Berichtes und der Verdachtsgrund der Interpolationshypothese - Tangls Widerlegung: die höfische Tendenz des Werkes - Der geschichtsphilosophische Hintergrund der Chronik – Konsenspunkte der heutigen Forschung</i>	
Zu den Kriterien der Interpolationshypothese	7
<i>Das motivierende Verdachtsmoment: die Einzigartigkeit der „libertas affectandi“ - Das Verfahren der komparativen Urkundenforschung und die Norm der subjektiven Fassung - Inhaltliche Erörterungen über den möglichen Zeitpunkt einer Interpolation - Steinackers „Rettungsversuch“ der Interpolationshypothese</i>	
Einwände gegen die Interpolationshypothese	9
<i>Die unreflektierte Bedeutung der „libertas affectandi“ - Die geringe Berücksichtigung inhaltlicher Kontexte - Mangel der stilkritischen Methode (Heilig) - Der Fehler einer induktiv-positivistischen Methode - Das Kohärenztheoretische Indizienverfahren (Steinacker)</i>	
Zu den historischen Bedeutungen der drei Erbfolgebestimmungen	12
<i>Zur Verbindlichkeit mittelalterlichen Rechts</i>	
1. Die Mitbelehrung Theodoras	13
<i>Formale und rechtssymbolische Aspekte - Heilig und die Regierungsfähigkeit Theodoras – Regierung als Regentschaft - Eventuale Mitbelehrung - Vor- und Nachteile einer solchen Interpretation</i>	
2. Das weibliche Erbfolgerecht	15
<i>Zu den zeitlichen Grenzen der Bestimmung - Kollateralerbfolge "qua descendentes patris" oder bloß Subsidiarität der weiblichen Erbfolge</i>	
3. Das Recht der libertas affectandi	16
<i>Heiligs Erklärungsversuch: Testierrecht als freie Verfügungsgewalt - Testierrecht als Vorschlagsrecht mit kaiserlichem Lehenszwang - Die rechtliche Möglichkeit der „libertas affectandi“ im Jahr 1156 - Die praktisch-politische Bedeutung im Jahr 1247</i>	
ZUSAMMENFASSUNG	18
ANHANG	19
1. Bibliographie	20
I-III: Literatur	20
IV-V: Quellen	24

## Einleitung

In der zum Teil heftig geführten Diskussion um die Echtheit und Bedeutung des *Privilegium minus* ging es den Parteien nicht bloß um die Lösung eines der „Rätsel“<sup>1</sup> der Geschichtswissenschaft, sondern auch um die Klärung methodischer Fragen.

Seit Julius von Ficker<sup>2</sup> 1857 einen entscheidenden Versuch unternahm, Kriterien und Maßstäbe für eine Echtheit des *Privilegium minus* anzugeben, bestanden Zweifel an der Echtheit dreier zentraler Bestimmungen dieses Dokumentes:

1. Die Verfügung über die Regelung der Hoftagspflicht des österreichischen Herzogs
2. Der Passus von der eingeschränkten Heeresfolge
3. Die Erbfolgebestimmung der *libertas affectandi*

Die komparative Urkundenforschung sollte den Erweis der Interpolation dieser drei Bestimmungen liefern. Dabei erregte die Verfügung der *libertas affectandi* wegen ihrer - so nahm man an - historischen Sonderstellung den größten Verdacht. Die rein formalen Kriterien des Diktatvergleichs, die Erben<sup>3</sup> - zur Begründung seiner Interpolationshypothese erbrachte, hielten Verfechter der Echtheithypothese für nicht ausreichend. Der Fehler der Vorgehensweise Erbens läge in der zu rüden Anwendung komparativer formaler Kriterien ohne sich über den Stellenwert komparativer Aussagen der Diplomatie im klaren sein. "Das Minus ist also der komparativen Methode zum Opfer gefallen"<sup>4</sup>.

Heute geben die meisten Interpreten davon aus, daß wir es mit dem über Transsumpte überlieferten *Privilegium minus* als einem in allen seinen Teilen echten Dokument zu tun haben. Die Frage bleibt dennoch, welche Kriterien einer komparativen Methode als solcher zukommen, vielmehr welchen sinnvollen Gebrauch es für eine solche Methode gibt. Die Regeln für einen sinnvollen Gebrauch der vergleichenden Methode werden selten explizit geäußert, obwohl sie stets in der Beurteilung des *Privilegium minus* mitwirken.

---

<sup>1</sup> Nach Thomas S. Kuhns Begriff von Wissenschaft, wonach normale Wissenschaft (*science*) aus Rätsellösen („puzzlesolving“) besteht. Dabei beschäftigt sich eine wissenschaftliche „Gemeinschaft“ mit der Lösung von in ihrem Fachgebiet liegenden Einzelproblemen unter einem „Paradigma“, welches Forschungsgegenstände sowie die Methode ihrer Lösung vorschreibt. In solchen Phasen von Wissenschaften werden also Fragen der „richtigen Methoden“ oder auch Fragen über den Wert einzelner anerkannter Methoden ausgeklammert. ( Th. S. Kühn. Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. 9.Auflage. Frankfurt a. Main 1988 [“The Structure of Scientific Revolutions“]).

### **Zur Einheit der Erfolgsbestimmungen**

"... et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Henrico et prenobilissime uxori sue Theodora in beneficium concessimus (1), perpetuali lege sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant (2). Si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi, cuicumque voluerint (3)."<sup>5</sup>

Die sind die wesentlichen Originalsätze des *Privilegium minus*. Wir haben es hier mit drei Einzelbestimmungen zu tun, die dieselbe Sache regeln sollten: Die Sicherung der Babenbergischen Erbfolge im neugeschaffenen Herzogtum Österreich. Die "dreifache Sicherung" (Appelt) bestand in der Mitbelehnung Theodoras (1), damit verbunden (partizipialer Satzanschluß „sanctientes“) dem Recht des Ehepaars wie ihrer Nachkommen, das Herzogtum auch an Töchter zu vererben (Umwandlung in ein „Weiberlehen“) (3) sowie in der Verfügung der *libertas affectandi*, die dem österreichischen Herrscherpaar die Freiheit zugestand, einen Thronnachfolger ihrer Wahl zu bestimmen.

Die kontextuale Bedeutung der *libertas affectandi* innerhalb dieser Erbfolgeregelungen ergibt sich durch die Klärung, für welche praktischen Fälle die Einzelbestimmungen stehen.

1. Fall: Herzog Heinrich von Österreich stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen.

In diesem Fall wäre das Erbe in die Hände Theodoras übergegangen. Dabei unterscheidet das mittelalterliche Lehensrecht<sup>6</sup> zwei Belehnungsformen. Entweder war

a) Theodora voll regierungsfähig - wie Heilig es im Hinblick auf das österreichische Lehensrecht annimmt<sup>7</sup> -, dann hätte der Passus (1) eine Gesamtbelehnung ausgedrückt oder aber

b) Theodora war es nicht (hätte also keine Herrschaftsrechte ausüben dürfen) - so Appelt und Tangl<sup>8</sup> -, dann wäre das Herzogtum **ohne** die *libertas affectandi* dem Reich ledig geworden.<sup>9</sup>

2. Fall: Das Herzogspaar stirbt und es sind Nachkommen vorhanden.

Gemäß der Bestimmung (2) erben die Kinder, egal ob Tochter oder Söhne.

3. Fall: Das Herzogspaar stirbt, ohne Nachkommen zu hinterlassen.

**Ohne** die *libertas affectandi* wäre das Lehen dem Reich ledig geworden.

Praktisch - rechtliche Bedeutung hätte die *libertas affectandi* also nur in den Fällen 1b) und 3) gehabt. Im Fall 1b) hätte Theodora unter Wahrnehmung der ihr verbrieften Freiheit einen

---

<sup>5</sup> BUB IV/I, Halbbd.. S. 150 (Nummerierungen von mir).

<sup>6</sup> Vergl. Goetz, Der Leihzwang, S. 62/63.

<sup>7</sup> Heilig, Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts. S. 118-120. Zu diesem zentralen Punkt in Heiligs Argumentation später mehr.

<sup>8</sup> Appelt, Das *Privilegium minus*. S. 52 und Tangl, Der Bericht Otto's von Freising. S. 482.

Nachfolger ihrer Wahl benennen können. Die Mitbelehrung (1) wäre also erst durch die *libertus affectandi* wirksam und sinnvoll gewesen. Im Fall 3) scheint der Sinn einer *libertas affectandi* auf der Hand zu liegen. Praktischen Sinn macht diese Bestimmung hier jedoch nur, wenn keine Nachkommen vorhanden und zugleich auch nicht mehr zu erwarten sind oder die vorhandenen Kinder sehr jung - also eine "zitternde Freude" (Tangl) sind - und zugleich (infolge des hohen Alters der Eltern) keine oder nur noch jüngere Nachkommen zu erwarten sind.

Wenig betont in der Literatur wurde hingegen die mögliche politische Bedeutung der drei Erbfolgebestimmungen allen voran der *libertas affectandi*. Während die Diskussion um ihre praktisch - rechtliche Bedeutung auf die Frage hinauslief, ob die fünfjährige Tochter Heinrichs und Theodoras eine "zitternde Freude" (Tangl) oder der Grund für eine Verbriefung subsidiärer weiblicher Erbfolge gewesen sein könnte<sup>10</sup>, macht eine Erbfolgeregelung, die - wie die des *Privilegium minus* - alle Eventualitäten einschließt, auch in einem bestimmten historisch-politischen Kontext einen erhellenden Sinn. Steckte dort nicht die Absicht Friedrich Barbarossas dahinter, die Fürstentümer zu dezentralisieren<sup>11</sup>, also seine Angst, Österreich könne wieder an Bayern „fallen“? Oder der verständliche Wunsch Herzog Heinrich von Österreich, rechtlich gegen alle Eventualitäten gewappnet zu sein, um ja nicht unter welfischen Einfluß zu geraten?

Zusammenfassend lässt sich sagen: Eine „organische Einheit“<sup>12</sup> stellen die Erbfolgebestimmungen nur unter bestimmten historischen Voraussetzungen dar. Eindeutiger könnte eine Analyse ihrer politischen Bedeutung ihre Einheitlichkeit belegen. Könnte die „organische Einheit“ plausibel gemacht werden, so wäre eine wichtige Vorentscheidung in der Echtheitsfrage getroffen. Für eine Lösung der Echtheitsfrage ist also erst der Boden bereitet.

### ***Der Bericht Ottos von Freising***

Die einzige uns heute erhaltene chronikalische Quelle der Ereignisse im Jahr 1156 sind die Bemerkungen des Freisinger Bischofs in seinen „Gesta Frederici“. Dabei verstand sich Otto von Freising nicht als bloßer Berichterstatter der Taten eines Kaisers, sondern als jemand, der schreibend den Ruhm des staufischen Kaisers sichern wollte. Die überschwenglichen Zeugnisse dieser Absicht tauchen in den „Gesta“ an mehreren Stellen auf<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> So nimmt es Steinacker in "Der Streit um das österreichische *Privilegium minus...*" an. Dort heißt es auf S. 274 (HZ 150): „Im Interesse der kleinen Agnes waren also die weibliche Erbfolge und auch die Mitbelehrung Theodoras 1156 durchaus sinnvoll“.

<sup>11</sup> Die Literatur spricht in diesem Zusammenhang von einem Übergang von der Stammes- zur Gebiets (oder Territorial-) herrschaft. An diesem verfassungsgeschichtlichen Vorgang hatte die Dezentralisierungspolitik Friedrich Barbarossas entscheidenden Anteil. Vergl. etwa Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 256 sowie Appelt, Das *Privilegium minus*, S. 83ff. Ausführlicher zur politischen Bedeutung des *Privilegium minus* weiter unten.

Wenden wir uns nach diesen Vorbemerkungen den Worten Ottos von Freising zu. Im zweiten Buch der „Gesta“ heißt es über die Ereignisse, die im Rahmen der „Verleihung“ des *Privilegium minus* in Regensburg stattfanden:

„Igitur mediante iam Septembre principes Ratispone conveniunt ac per aliquot dies presentiam imperatoris prestolabantur. Dehinc principe patruo suo in campum occurrente - manebat enim ille ad duo Teutonica milaria sub papilionibus - cunctisque proceribus virisque magnis accurrentibus, consilium, quod iam diu secreto retentum celabatur, publicatum est. Erat autem hec summa, ut recolo, concordie. Henricus maior natu ducatum Baioarie per septem vexilla resignavit. Quibus iuniori traditis, ille duobus vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum perdictis comitatibus, quos tres dieunt, iudicio principum ducatum fecit eurnque non solum sibi, sed et uxori cum duobus vexillis tradidit, neve in posterum ab aliquo successorum suorum mutari posset aut infringi, privilegio confirmavit. Acta sunt hec anno regni eius V., imperii secundo.“<sup>14</sup>

Inhaltlich auffällig an diesem Bericht galt seit Erben seine Lückenhaftigkeit. Gerade von den so ungewohnten privilegia specialia, allen voran von der *libertas affectandi*, erwähnt Otto kein Wort. Noch 1934 nahm Steinacker<sup>15</sup> an, Otto von Freising sei bei der Verfassung seines Berichtes ein "kurzes Exzerpt" vorgelegen, in dem „die Dispositio mit geringerer und im Verlauf abnehmender Genauigkeit registriert war“<sup>16</sup>, woraus sich unter anderem „das Weglassen anderer, in der Urkunde vorhandener Angaben“ erklären lasse. Aus der "höfischen Tendenz" des Werkes ließen sich diese Lücken jedoch nicht erklären. Denn gerade die formal verdächtigen Bestimmungen fehlten, während die einwandfrei subjektiv gefaßten Zugeständnisse - die Mitbelehrung der Theodora und das weibliche Erbrecht – „sehr wohl aufgeführt“ seien. Dieser symmetrische Erklärungsversuch scheitert jedoch an seiner sachlichen Falschheit: Von einer Erblichkeit in weiblicher Linie ist im Bericht nichts zu lesen. Eine Symmetrie von formal einwandfreien, im Bericht erwähnten und formal verdächtigen, im Bericht fehlenden Bestimmungen, der Umstand, der Steinacker eine Interpolation wahrscheinlich erscheinen lässt, ist einfach nicht herzustellen.

Daß die Lücken nicht einfach durch den Hinweis erklärt werden konnten, Otto habe schließlich - wie er selbst schreibt - aus dem Gedächtnis referiert ("ut recolo"). machte zum ersten Mal Tangl deutlich. Er stellte den Text des *Privilegium minus* dem des Ottonischen Berichtes gegenüber, um folgendes Bild zu erhalten: "Die Gegenüberstellung...zeigt, dass er [Otto von Freising] **bis** zur kritischen Wendung [nach Tangl "die Stelle, an der im *Privilegium minus* die Aufzählung der vom Kaiser verliehenen besonderen Vorrechte beginnt"<sup>17</sup>, also die Erbfolgebestimmungen, die Befreiung von Heeresfolge und Hoftagspflicht] Satz für Satz der Urkunde folgt“<sup>18</sup>. Dann weist der Bericht Ottos die abweichende Lücke auf, um in der Jahresangabe mit dem Wortlaut des Dokuments wieder - diesmal sogar wörtlich - übereinzustimmen. Eine solche Zeitangabe sei in diesem Zusammenhang nicht nur überflüssig, sondern komme üblicherweise allein in Urkunden vor. Dies alles "setze es

---

<sup>14</sup> Gesta Frederici, II. Buch, Kap. 58, Freiherr v. Stein Gedächtnisausgabe, Bd. 17, S. 388-390

<sup>15</sup> Steinacker. Der Streit um das österreichische *Privilegium minus*. S. 280. Auf diese Seite beziehen

ausser Zweifel", daß Otto bei der Abfassung seines Berichtes die Urkunde benutzt habe. Dessen entschuldigendes "ut recolo" könne sich, wenn überhaupt auf etwas, nur auf die Vorgänge des Belehnungsaktes selbst beziehen. Die Lückenhaftigkeit des Berichtes aber könne angesichts einer sonst so getreuen Wiedergabe der Ziele des *Privilegium minus* nicht anders erklärt werden als durch die Annahme, Otto habe etwas absichtlich verschweigen wollen<sup>19</sup>. Eine "Aufzählung der recht bedeutenden Opfer" Friedrich Barbarossas wäre der höfischen Anlage seiner „Gesta“ zuwidergelaufen. Tangl unterstellte Otto von Freising also die bewußte Unterschlagung von historischem Material, um die "Ehre" seines Herrn zu retten.

Ich glaube jedoch, solch eine Gratwanderung Otto gar nicht unterstellen zu müssen. Denn wenn die Vorrechtsbestimmungen, was Tangl ja annimmt, echt sind, und man ihre Ungewöhnlichkeit, ja Außerordentlichkeit, zugeben muß, so verwundert es doch, wie Otto von Freising seinen Zeitgenossen einen Bericht präsentieren konnte, der einen rechtssymbolischen Vorgang ohne jede Nennung der so ungewöhnlichen Bestimmungen enthielt.

Der ganze Bericht über das *Privilegium minus* ist bei Otto auf den ersten Blick nichts anderes als die "Berichterstattung" über einen rechtssymbolischen Vorgang des Fahnenlehens. Die damit verbundene "concordia" steht jedoch für einen geschichtsphilosophischen Kontext ein. Das „summa“ der Einigung, die für Otto im übrigen keine Einigung zwischen Friedrich und Heinrich, sondern allein der zwei Herzöge ist, sind nicht die einzelnen politisch-rechtlichen „Punkte“ (wie es die Übersetzung der Stein Gedächtnisausgabe glauben macht), sondern der Umstand, daß hier Friedrich als Kaiser der "non solum imperator et augustus, sed et pater patrie iure"<sup>20</sup> genannt wird, als "souveräner" Richter in einem politischen Streit auftritt. Mit anderen Worten: Otto von Freising wollte sich auf gar keine noch so geartete Wiedergabe des *Privilegium minus* einlassen. Es ging ihm weniger darum, bewußt Fakten zu unterschlagen, um die persönliche Leistung eines einzelnen herauszuheben, vielmehr sah er im *Privilegium minus* als Ganzem - und dazu gehörte eben gerade die Beilegung eines innenpolitischen Streites „sine sanguinis effusione“<sup>21</sup> - unter der Autorität einer rechtlichen Zentralgewalt - einen Beitrag zu einer "augustäischen Politik“. In seinem geschichtsphilosophischen Bild nahm die Person Friedrich Barbarossas die Rolle eines Herrschers ein, der mit der wiedererstarkten kaiserlichen Zentralgewalt die verlorengegangene Einheit von *sacerdotium* und *imperium* wiederherstellte<sup>22</sup>. In einem solchen „geschichtstheoretischen“ Kontext kam es Otto gar nicht auf eine Aufzählung einzelner Punkte eines politischen Aktes an. Entscheidend für ihn war, was die Urkunde meinte und nicht was sie sagte.

---

<sup>19</sup> Tangl nennt noch eine zweite mögliche Erklärung. Demnach konnte Otto die fraglichen Bestimmungen gar nicht erwähnen, da sie in der Urkunde noch nicht standen und erst nachträglich eingefügt wurden. Es scheint, hiermit meine er die Interpolationshypothese: er entkräftet diese Erklärung jedoch mit dem kargen "Argument", daß sie aber selbst über Erbens Annahme noch weit hinaus ginge und ganz und gar ausgeschlossen sei (S. 480). Tangls primäres Anliegen ist also, die Echtheithypothese wahrscheinlich zu machen anstatt die Interpolationshypothese zu entkräften

Der heutigen Forschung gilt das Fehlen der verdächtigen Punkte im Bericht Ottos von Freising nicht mehr als Verdachtsmoment für eine Interpolation<sup>23</sup>. Dabei ist man überzeugt. Dass

1. Otto von Freising Urkunde oder Entwurf sowie die Vereinbarungen genau gekannt hat.
2. die ideologische Anlage seines Geschichtswerkes ihre Erwähnung hingegen verboten hat.

### ***Zu den Kriterien der Interpolationshypothese***

Die Erbfolgebestimmung der *libertas affectandi* erregte unter Forschern den größten Verdacht. Die Einzigartigkeit dieser Verfügung ist auch heute unbestritten. Eine Quelle über die Vergabe eines herzoglichen Reichslehens mit der Freiheit, seinen Nachfolger frei zu bestimmen (egal ob es sich nun dabei ein Vorschlags-, Mutungs-, oder Testierrecht oder sogar überhaupt kein Recht im engeren Sinne handelt), ist bis heute unbekannt. Die von Ficker und Büttner<sup>24</sup> angeführten Parallelen für eine *libertas affectandi* weisen lediglich eine Verwandtschaft mit der Bestimmung des *Privilegium* auf und unterscheiden sich entweder durch ihren geringeren Rechtsumfang oder (meist) durch die geringere politisch-territoriale Bedeutung des Vertragsgegenstandes<sup>25</sup>.

So schloß Ficker, der trotzdem für die volle Echtheit des *Privilegium minus* plädierte, die Möglichkeit einer Interpolation dieses Passus' nicht aus. Ein solcher Verdacht müsse sich aber "anderweitig irgendwie wahrscheinlich machen"<sup>26</sup> lassen.

Auf dieser Basis wandte Erben konsequent das Verfahren der komparativen Urkundenforschung an. In seiner Beweisführung, die für eine Interpolation der einleitend genannten Bestimmungen, vor allem aber der *libertas affectandi*, argumentierte, bediente Erben sich nahezu ausschließlich der Stilkritik.

Vergleiche von Urkunden der friderizianischen Kanzlei entdeckten ihm induktiv einen Kanzleistil: Die Ähnlichkeiten im formelhaften Aufbau sowie die Übereinstimmung der Formeln ließen sich durch die Verwendung desselben Formelbuches des „Codex Udalrici“ erklären. Zusammen mit den Ergebnissen aus Schriftvergleichen leitete er daraus die These ab, die untersuchten Urkunden<sup>27</sup> müßten einem Diktator, dem "Diktator des *Privilegium minus*", zugeschrieben werden.

Wichtiger als die Verwendung der Formeln im *Privilegium minus* war Erben das Diktat. Dieses sei stets in einer bestimmten stilistischen Form, der sog. subjektiven Fassung, gehalten. Steinacker präziserte in der Folge den Begriff der subjektiven Fassung<sup>28</sup>. Als

---

<sup>23</sup> Vergl. dazu die Positionen Appells (Das *Privilegium minus*, S. 53), Fichtenaus (Von der Mark zum Herzogtum, S. 41) und Büttners (Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, S. 62).

<sup>24</sup> Ficker. über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes, S. 512ff: Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, S. 57/58. 63.

<sup>25</sup> Als exemplarisch kann der Parallelfall, den Büttner beibringt, angesehen werden: Es handelt sich um die 1151 zwischen dem Mainzer Erzbischof und dem Grafen Hermann von Winzenburg *conventio*, die dem Grafen das Recht zubilligt, seinen Nachfolger selbst zu bestimmen. Zu beachten ist aber, daß es sich dabei nicht um ein Reichslehen handelte.

"Norm" enthalte das subjektive Diktat "zwei Grundregeln":

1. "Der Herrscher erscheint immer als der Redende" (transitive Verben in der 1. Person Plural)
2. Es "wird alles, was in Beziehung zu ihm steht, mit dem Possessivpronomen der 1. Person versehen" (*noster*)

Während die zweite Regel in Vergleichsurkunden des Diktators A („Diktator des *Privilegium minus*“) nicht streng angewandt worden wäre, hätte man die erste Regel "unverbrüchlich befolgt". So musste gerade die objektiv gefaßte Stelle Über die *libertas affectandi* einen Verdacht begründen. Anstatt *libertatem habeant*" müßte es regelgerecht etwa "concessimus eisdem, ut libertatem habeant" heißen. Die Stellen, die die Mitbelehrung Theodoras und das Recht der weiblichen Erbfolge erwähnen, seien hingegen "fehlerlos subjektiv gefaßt" (Erben) und von einem Interpolationsverdacht auszuschließen (Erben hielt sogar den konditionalen Vordersatz des *libertas affectandi* - Passus wegen des "patruus noster" für echt<sup>29</sup>).

Von diesen „formalen Regelwidrigkeiten" (Steinacker) ausgehend, wandte man sich inhaltlichen Erörterungen zu. Eine Erklärung der *libertas affectandi* aus der historischen Situation des Jahres 1156 hielt man für ungenügend (siehe oben Steinacker-Tangl-Vergleich.) Die Vertreter der Interpolationshypothese begnügten sich dabei mit der kurzen Bemerkung, es sei für sie einfach nicht einsehbar, wem im Jahre 1156 eine *libertas affectandi* praktisch genutzt hätte (Cui bono - Frage).

So verlagerte man das Geschehen in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Der damalige babenbergische Herzog Friedrich II., der 1243 die Scheidung seiner kinderlosen, zweiten Ehe herbeiführte, verlobte sich bereits ein Jahr später mit der Tochter Ottos von Bayern<sup>30</sup>, ließ jedoch die Heirat kurz danach scheitern. Zur gleichen Zeit liefen die Verhandlungen mit Kaiser Friedrich über die Erhebung Österreichs zum Königreich, als deren Gegenleistung der Kaiser die Hand der Nichte und landrechtlichen Erbin Herzog Friedrichs Gertrud verlangte. Auch der böhmische Herzog machte bei den Verhandlungen um böhmische Gebietsabtretungen an Österreich die Heirat mit Gertrud zur Bedingung<sup>31</sup>. Die Verhandlungen mit dem Kaiser scheiterten schließlich an der Weigerung Gertruds, sich mit dem Kaiser zu vermählen. Kurze Zeit später, 1245, ließ sich dann der Babenberger das *Privilegium minus* in Verona vom Kaiser bestätigen<sup>32</sup>. Für Erben, vor allem aber für Steinacker, stand damit fest<sup>33</sup>:

1. Die Heiratsabsichten des Böhmerherzogs, des Kaisers wie seine eigenen lassen erkennen, dass man mit einem baldigen, kinderlosen Ableben Friedrichs rechnete. Durch ihre Heiratsbestrebungen wollten sich die Verhandlungspartner Friedrichs das babenbergische Allod sichern.
2. Das politische Verhalten Friedrichs sei aber völlig widersinnig, wenn er damals wie es im Text des *Privilegium minus* ja angeblich gestanden hätte - im Besitz einer *libertas affectandi* gewesen wäre. Sein Poker mit dem Kaiser um seine landrechtliche (und eben nicht

---

<sup>29</sup> Erben, Das *Privilegium minus* für das Herzogtum Österreich, S. 131.

<sup>30</sup> Die Heiratsverhandlungen und die Verlobung in: M.G. SS. 9, Continuatio Garstensis, S 597

<sup>31</sup> Der Entwurf der Erhebungsurkunde ist uns heute bekannt (Böhmer-Ficker, Nr. 3484). Demnach wäre das neuentstandene Königreich erbrechtlich nur mit dem Primogeniturrecht ausgestattet gewesen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Reich sind nur allgemein und vage formuliert. Zu beachten ist hier vor allem der Umstand, daß 1236 Herzog Friedrich II. wegen Kontumaz das Lehen aberkannt wurde.

lehensrechtliche) Erbin Gertrud hätte er sich sparen können, wenn er das Recht gehabt hätte, sein

Reichslehen „ciicumque voluerit“ zu vermachen. Mit der Einsetzung Gertruds als Lehenerbin hätte er sich dem Drängen des Kaisers wie des Böhmenherzogs leicht entziehen können. Bei einer Heirat Gertruds wäre dann das Lehen in babenbergischen Händen geblieben.

3. Nachdem also Herzog Friedrich größtes Interesse an einer Testierfreiheit für sein Lehen gehabt habe, wäre es doch wahrscheinlich so gewesen, daß er bei der Bestätigung des *Privilegium minus* die für ihn so wichtige Stelle über die *libertas affectandi* hineininterpoliert habe.

4. Herzog Friedrich habe sich für den nicht erhaltenen Königstitel mit einem gefälschten Privilegium entschädigt. Er starb jedoch überraschend 1246, bevor er die *libertas affectandi* wahrnehmen konnte.

Steinacker versuchte, als Erben seine Interpolationshypothese bereits zurückgenommen hatte<sup>34</sup>, die „formallastige“ Beweisführung - die Überzeugung, es handele sich um eine Abweichung von der subjektiven Fassung, schickte Erben und Steinacker auf die Reise, die Bestimmung „anderweitig wahrscheinlich zu machen“ - etwas abzuschwächen. Steinacker war hier nicht mehr vor die Frage gestellt, für welchen Zeitpunkt eine solche Bestimmung besser passe, sondern warum sie gerade für das Jahr 1156 unwahrscheinlich sei. Die in seiner Streitschrift genannten inhaltlichen Verdachtsmomente der *libertas affectandi* sind jedoch so dürftig, daß ich mir ihre Erwähnung spare. Interessant hingegen erscheint mir nur die neue Beweisstrategie, die Steinacker anwendet. Den Verdacht gegen die Echtheit der fraglichen Bestimmungen des *Privilegium minus* erhärte nämlich die Tatsache, daß alle inhaltlich verdächtigen Stellen zugleich auch formale Abweichungen darstellten<sup>35</sup>.

### **Einwände gegen die Interpolationshypothese**

Mit der Interpolationshypothese übertrieb man die Formale Spielart der komparativen Urkundenforschung (nach Sickel]). So diskutierte man weder eine mögliche Wahrscheinlichkeit aller Bestimmungen des *Privilegium minus* für das Jahr 1156 noch versuchte man, die rechtliche, politische, also die inhaltliche Bedeutung der *libertas affectandi* zu klären.

Erben wie Steinacker gingen wie selbstverständlich davon aus, bei der Bestimmung handele es sich um ein testamentarisch "freies Verfügungsrecht". Abzulehnen ist dabei nicht die Position selbst – sie wurde auch von anderen vertreten -, sondern der Umstand, daß diese Auffassung nirgends plausibel gemacht oder gar begründet wird. Sie war eben für die Argumentationsstrategie vor allem methodisch wichtig. Diesen zentralen Punkt unerklärt gelassen zu haben, macht die Interpolationshypothese allein schon schwankend. Doch auch der Position selbst muß die durch eine komparative Methode gewonnene Einsicht entgegengestellt werden, daß die Testierfreiheit von Reichslehen im Mittelalter "recht selten" war<sup>36</sup>, die testamentarisch freie Verfügungsgewalt aber unmöglich.

---

<sup>34</sup> Ein schriftliches Zeugnis dieser Revision liegt mir leider nicht vor. In der angeführten Literatur (Appelt) wird es jedoch öfter erwähnt.

<sup>35</sup> In: Steinacker, Der Streit um das *Privilegium minus*. Steinacker verwendet dabei ein Indizienverfahren, durch das sich die "formal auffälligen" mit den "inhaltlich zeitwidrigen" Stellen.

Erben und Steinacker wählten also die unwahrscheinlichste, wenn nicht eine unmögliche Interpretation der *libertas affectandi* und machten sie, ohne sie zu erläutern, zu einem Angelpunkt ihrer Betrachtung.

In gleicher Weise unberücksichtigt blieben politische wie rechtliche Kontexte. Die Argumentation von der „inhaltlichen Zeitwidrigkeit“ (Steinacker) der *libertas affectandi* aus, begründete ihren Verdacht in formal-stilkritischen Untersuchungen und entwarf ein hypothetisches Modell der "besseren Erklärung". Der Ausgangspunkt des ganzen Unternehmens bleibt dabei als bloßes Motiv auf der Strecke. So als ob man den induktionistischen Zirkel gesehen hat, in man gelangt, wenn man die Ungewöhnlichkeit einer historischen Tatsache mit deren statistischer Unwahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeitsfunktion mit der historischen Ungewöhnlichkeit erklären will. So beschäftigte man sich nicht damit zu fragen, was die *libertas affectandi* 1156 so "zeitwidrig" oder wodurch sie wahrscheinlich gemacht werden könnte, sondern nahm ihre historische Unwahrscheinlichkeit als unbefragte Prämisse und erklärende Tatsache. Sicher gilt beiden, daß eine *libertas affectandi* Herzog Heinrich von Österreich im Jahr 1156 gar nichts genutzt haben konnte, und die Verfügung viel zu weit ging, um als wahrscheinlich zu erscheinen.

Daß man die Bestimmung nicht für das Jahr 1156 plausibel machte, liegt daran, daß politische und rechtliche Kontexte völlig ausgeblendet wurden. So blieben folgende Punkte unberücksichtigt:

1. Beim *Privilegium minus* handelt es sich nicht nur um ein Rechtsdokument, sondern auch um die Punktation eines politischen Abkommens ("concordia"!).
2. Es muß die Frage gestellt werden, inwieweit die politischen Zielsetzungen der Beteiligten für eine solche Rechtsvergabe eine Rolle spielen. Dabei muß genauso nach den Zielen Friedrich Barbarossas, der von einer "neuen" Kaiseridee geleitet wurde, wie nach den politischen Absichten Herzog Heinrich von Österreich und den Verhandlungspositionen im Streit gefragt werden.
3. Auch muß die Frage geklärt werden, ob und, wenn ja, welche äußere Einflüsse vorlagen. Hatte nicht sonst noch jemand ein Interesse an der Verbriefung eines solchen Rechtes der *libertas affectandi*?
4. Lag nicht 1156 eine besondere historische Situation vor, die besondere Maßnahmen verlangen mußte? Rechtfertigt diese These nicht der Hinweis, daß damals, als der Italienfeldzug anstand (in den „Gesta“ geschildert), es für den Kaiser das dringendste und, wie sich herausstellen sollte, auch hartnäckigste Problem war, die beiden mächtigsten Reichsfürsten ruhig und zufrieden zu stellen und nicht aneinandergeraten zu lassen (Reichsfriede)<sup>37</sup>?

Auch für sich allein war der methodische Weg der Vertreter der Interpolationshypothese mangelhaft. Die Diktatvergleiche beschränkten sich auf stilistische Kriterien. So meinte Heilig kritisch, man hätte vergessen, "daß es beim Diktatvergleich nicht in erster Linie auf diese stilistische Besonderheit [gemeint ist die objektive Fassung eines Diploms, die von der üblichen Urkundenform abweiche] ankommt, sondern auf Wörter und Wortgruppen"<sup>38</sup>. Nicht so sehr ein formaler Stil, sondern die Verwendung bestimmter Worte und Wortreihungen sei charakteristisch für ein Diktat. Auch hier ist wieder zu sehen, wie ein Begriff auf seine formale Struktur beschränkt wird.

Dies führt zu Fragen über die Systematik der Vorgehensweise Erbens und Steinackers. Ein induktives Schlußverfahren, in dessen Verlauf Sätze auf ihre formale, stilistische Ähnlichkeit

hin überprüft werden, führte sie zur wissenschaftlichen Überzeugung, daß die entdeckte Regelmäßigkeit für die

Verfasser der Sätze als Norm gegolten haben muß. "Hier muß einmal untersucht werden, ob diese Regeln wirklich bindend sind oder ob nicht vielmehr die Wissenschaftler im Nachhinein beim Aufstellen der Regeln Normen aufrichteten, an die der Verfasser der Originalurkunde nicht gebunden war, die er zumindest nicht als maßgeblich ansah<sup>39</sup>. Hier wurde also nicht nur die formale Methode, sondern auch die Bedeutung wissenschaftlicher Hypothesen überschätzt. Dem lag die positivistische Tendenz zugrunde, das Reden über Tatsachen mit den Tatsachen selbst zu verwechseln. Für Urkundenforscher ist es sicher eine gemäß ihrem wissenschaftlichen Regelwerk definierte Tatsache, daß eine bestimmte Form Satztypen mit auffällig hoher Wahrscheinlichkeit, in den Texten eines bestimmten Zeitraumes auftritt. Als wissenschaftliche Hypothese ist es sinnvoll, diese Regelmäßigkeit selektiver Tatsachen (Urkunden der friderizianischen Kanzlei) in einer Regel auszudrücken. Diese Regel drückt zweierlei aus:

1. Die Tatsache, daß eine bestimmte, das Maß statistischer Zufälligkeit überschreitende (wobei dies selbst schon wieder eine Theorie impliziert) Anzahl untersuchter Fälle eine genau zu beschreibende Formähnlichkeit aufweisen.
2. Die Neigung von Wissenschaftlern, unähnliche Formen in Fällen der gleichen Art für Abweichungen von dieser Regel zu halten.

Gerade diese Neigung, die konstitutiver Bestandteil einer Regelhypothese ist und somit auch zur Regel gehört, veranlaßt Wissenschaftler dazu, Tatsachen- und Meinungsseite der Regel miteinander zu vermengen. So nimmt man an, die Tatsachen müßten sich so verhalten, wie es die Regel verlange. Man unterstellt den Verfassern der Urkunden eine Norm, die der wissenschaftlichen Regel entspricht. Abweichungen von einer bestimmten Regel werden als Abweichungen von einer bestimmten tatsächlichen Norm "verkauft". Der Hinweis, es handle sich um eine verbindliche Norm des damaligen Kanzleiwesens, muß deswegen durch mehr als die bloße Wahrscheinlichkeitshypothese plausibel gemacht werden. So muß sichtbar gemacht werden" in welchen Kontexten regelgemäße und abweichende Diktatformen vorliegen. Beim *Privilegium minus* ist anzunehmen, daß der Text von einem Entwurf beeinflusst wurde<sup>40</sup>. Weiter ist es wichtig zu wissen, für wen solche Normen, wenn es sie denn gegeben haben soll, verbindlichen Wert besaßen. Das *Privilegium minus* ist sicher nicht vom Kanzleinotar Friedrichs Arnold H diktiert worden, sondern von einem wahrscheinlich noch unerfahrenen Kanzleimitglied<sup>41</sup>. Der Beleg für die Abweichung *libertas affectandi*-Stelle von einer bestimmten Regel rechtfertigt also niemals die Annahme einer Diktatnorm und viel weniger eine Hypothese über die Interpolation der Stelle. Die Interpolationshypothese muß notwendigerweise den normativen Charakter der Regel betonen, um die fragliche Bestimmung für verdächtig aufgrund bewußter Fälschung zu halten.

Diese Konfusionen von wissenschaftlichem Diskurs (Sprechen über Tatsachen) und den historischen "Basistatsachen" (nach Popper anerkannte „Basissätze“, die als Tatsachenkriterium dienen) liegen in verschärfter, wenn auch verdeckter Weise auch bei methodologischen Bemerkungen vor. Sie thematisieren das Problem der Wahrheit und Falschheit historischer Tatsachen. Hatten sich Steinacker und Erben zunächst darauf beschränkt, die Interpolationshypothese durch den Vergleich historischen Tatsachenmaterials zu belegen, ging Steinacker später dazu über, das methodische Verfahren zu benennen, welches über die Wahrscheinlichkeitswahrheit der Echtheit der in Frage stehenden Bestimmungen entscheiden sollte. Seine Methode sollte den Satz verifizieren, daß z.B. die *libertas affectandi* wahrscheinlich **nicht echt** sei. Dabei wandte er ein Indizienverfahren an, in dem das „Zusammentreffen unabhängiger Anzeichen“, also

historischer Tatsachen, die Wahrheit des oben genannten Satzes beweisen sollte. Die inhaltlichen und formalen Verdachtsmomente zusammen konnten erst einen Interpolationsverdacht begründen.

Wir haben es hier mit einer Art Kohärenztheorie der Wahrheit zu tun. "Sie bezeichnet es als Merkmal der Falschheit eines Gedankens [oder hypothetischen Satzes], wenn er sich nicht widerspruchlos in die Gesamtheit unserer Meinungen einordnet..."<sup>42</sup>, wie Bertrand Russell sie definierte. Diese Gesamtheit aller Meinungen ist demnach ein System der Wahrheit; wahr ist also alles, was Teil dieses Systems ist. Steinacker ging folgendermaßen vor. Das Zusammentreffen unabhängiger Tatsachen bildete die Gesamtheit der Meinungen, denen zufolge inhaltliche und formale Abweichungen der Stellen sich decken. In ein solches System ließ sich aber natürlich die Echtheitshypothese nicht widerspruchlos einordnen. Also hielt man die Echtheitshypothese für falsch und versuchte durch eine neue Hypothese die Harmonie mit dem System herzustellen. Man konnte sich keine andere Erklärung denken, die sich in die gewonnen Einsichten (formale und inhaltliche Abweichungen) integrieren ließ. Diese Methodologie ging also davon aus, daß eine Hypothese die Funktion von Tatsachenmeinungen sei und bestimmte Tatsachen eben nur eine Hypothese verifizieren können. Der Fehler, der dabei auftritt, ist folgender:

1. Die implizite .Annahme, es könne nur ein System von Wahrheit geben.
2. Der Glaube, das Zusammentreffen von Tatsachen (die man in den Meinungen wiederfindet) beweise etwas und könne so nur eine Hypothese wahrscheinlich machen.

### *Zur den historischen Bedeutungen der drei Erbfolgebestimmungen*

Nachdem man sich allmählich einig wurde, daß das *Privilegium minus* vollkommen echt sei, ging man dazu über die Bedeutungen der einzelnen Bestimmungen inhaltlich zu erörtern.

Von entscheidender Bedeutung einer Untersuchung einer Dokuments vom Range des *Privilegium minus* wird das Verständnis und Selbstverständnis des hochmittelalterlichen Lehnrechtes sein. Immer wieder tauchen in der Literatur Ansichten auf, die den normativ-formalen vor dem materialen Charakter des mittelalterlichen Rechtes überschätzen. Grundsätzlich könnte man den zentralen Unterschied zwischen mittelalterlichem und neuzeitlichem Recht so charakterisieren:

1. Während das mittelalterliche Recht weit mehr aus einer kommunikativen Praxis entsteht, besteht seit der Aufklärung die Tendenz, Recht als ein System zweckrationalen Handelns zu betrachten. Gründe hierfür mögen die einfacheren Lebensstrukturen mittelalterlichen Lebens (die Trennung von Stadt und Land beginnt je eigene Lebensformen herauszubilden: man vergleiche auch die mit dem Heraufkommen der mittelalterlichen Stadt entstehenden "Regelwerke" (wie Zunftgesetze u.ä.) und die geringe Kodifizierung (Gesetzlichkeit des Rechtes), von Rechtsnormen sein. Entstehung aus kommunikativer Praxis meint nicht, daß Gesetze aus einem gesellschaftlichen Willensbildungsprozeß entsteht (das gerade nicht: siehe Punkt 2), sondern nur, daß Recht und Gesetz nicht zwingend normative Instrumente zur Lösung von Streitigkeiten darstellen. Konfliktlösungen basieren nie ausschließlich auf der Verwendung kodifizierter Rechtsinhalte, sondern erfordern stets Verhandlungen. Mittelalterliches Recht ist weitgehend eine Sache von Meinungen der im Rechtsstreit liegenden Parteien.

und müssen über ein kommu

nikatives Verfahren garantiert und legitimiert werden. Die mittelalterlichen Gesetze jedoch sind - sowohl als Stammesgesetze als auch als kaiserliche Reichsgesetze - von einer sozialen Führungsschicht erlassene Normen. Sie spiegeln unvermittelt die partikularen wie singulären Interessen ihrer Gesetzgeber wieder.

3. Recht wie Gesetz war vor allem im mittelalterlichen Deutschen Reich weitgehend Sache von Ländern und Regionen. Gerade die Politik Friedrich Barbarossas versuchte dem entgegenzuwirken. Lehnrecht und Territorialpolitik sollten sich dabei ergänzen um die Einheit des Reiches unter einer Zentralgewalt wiederherzustellen<sup>43</sup>.

Das mittelalterliche Recht war also weit unverbindlicher und informeller als das heutige. Rechtssprechung war keine Angelegenheit von Fachleuten, die ein Instrumentarium handhaben, sondern ein weitgehend politisches Unternehmen.

#### 1. Die Mitbelehnung Theodoras

Der Bestimmung (1) zufolge wird durch den Schiedsspruch der Fürsten auch die Gattin des Begünstigten belehnt. Wenn man dem Bericht Ottos von Freising glauben darf, so wurde 1156 formal eine Gesamtbelehnung (Belehnung zu gesamter Hand [coniuncta manu]) ausgesprochen. "Unter Gesamtbelehnung verstand man die Investitur mehrerer Personen mit dem gleichen Lehnobjekt, jedoch ohne eine aufschiebende Wirkung für einen oder mehrere der Belehten..."<sup>44</sup>. Im Gegensatz zum Testierrecht über Lehen, der Eventualbelehnung und dem Anwartschaftsvertrag werden die genannten Personen sofort und vollrechtlich belehnt. Für Reichslehen bediente man sich der Zeremonie des Fahnenlehens wie es Otto von Freising schildert. Dabei legten die Belehten gemeinsam ihre Hand auf die vom Lehnsherr (Kaiser oder König) dargebotenen Fahnen, die Symbole der militärischen Befehlsgewalt und der fürstlichen Regierungsgewalt waren und deren Anzahl sich nach Größe und Bedeutung des Lehens richtete.

Zwei Dinge dürfen dabei nicht aus den Augen gelassen werden:

1. Einen echten Rechtsanspruch konnte nur eine "Individualsuccession in reiner Dezendentenfolge" (*Goez*) begründen; jede andere Belehnungsform - wie auch die Gesamtbelehnung - bedurfte seit Lothar III.<sup>45</sup> einer *permissio maioris domini*.
2. Für Fahnenlehen war eine Gesamtbelehnung zur Zeit Friedrich Barbarossas ein Novum. Sie verstieß am elementarsten gegen die Rechtsnorm, daß zwei Personen nicht auf einmal belehnt werden dürfen<sup>46</sup>. Für Gesamtbelehnungen kleinerer Lehen scheint dieser Rechtsgrundsatz nicht gegolten zu haben<sup>47</sup>.

---

<sup>43</sup> Vergl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 427ff und ders., Der Staat des hohen Mittelalters, S. 253ff

<sup>44</sup> Goez, Der Leihzwang, S. 94.

<sup>45</sup> Vergl. das Lehnsgesetz Lothar III. von 1136 (M.G.H., Constt. 1, Nr. 120) und die beiden Lehnsgesetze Friedrich I. von 1154 (M.G.H., Constt. 1, Nr. 148) und vom Roncalischen Reichstag 1158 (M.G.H. Constt. 1, Nr. 177, § 1-3). Das Zitat ist dem §2 des letzten Lehnsgesetzes entnommen.

Soviel zur formalrechtlichen Seite.

Vom formalen Rechtsstandpunkt und dem Zeremoniell aus gesehen haben wir es also mit einer Gesamtbelehnung zu tun. Eine ganz andere Einsicht gewinnt man jedoch, wenn man beachtet, daß hier eine Frau mit einem Fahnenlehen belehnt wird. Eine echte Investitur kann nur dann erfolgt sein, wenn Theodora auch voll lehnberechtigt (= regierungsfähig) war.

Heilig bejahte diese Frage. Er wies auf die byzantinische Rechtspraxis hin, derzufolge dort Frauen regierungsberechtigt gewesen wären<sup>48</sup>. Nachdem „in Süddeutschland und Österreich zur Zeit des Minus“ noch das „Prinzip von der Personalität des Rechtes“<sup>49</sup> gegolten habe, wonach jede Person nach Heimatrecht behandelt werden mußte, wäre demnach die Byzantinerin Theodora regierungsfähig gewesen. Diese Position entkräftete jedoch Dölger mit dem Hinweis, daß es sich bei den Regierungen weiblicher Kaiserinnen und Herrscherinnen lediglich um Regentschaften handelte, „die dann eintraten, wenn beim Tode des Kaisers kein vorher erhobener Mitkaiser vorhanden oder dieser noch minderjährig war“<sup>50</sup>. Auch versuchte Heilig diese rechtliche Stellung aus dem Ehevertrag<sup>51</sup> zwischen den Kaisern Manuel T. (dem Onkel Theodoras) und Konrad III. (dem Vater Heinrich Jasomirnotts) zu erklären. Da nach damaliger Vertragspraxis Theodora eine *donatio propter nuptias* und eine Morgengabe seitens ihres Ehemannes zustand, müsse diese - nachdem Heinrich ja damals noch Herzog von Bayern war - im Besitz und der freien Verfügung der Markgrafschaft Österreich bestanden haben. Daß Theodora in den Besitz dieses Reichslehens kommen konnte ist nicht nur eine bloße Vermutung, sondern hätte auch gegen sämtliche Grundsätze des Lehnsrechtes verstossen. Die Widerlegungen Appelts und Dölgers sprechen hier eine deutliche Sprache. So könne die *donatio propter nuptiae* niemals ein Lehensverhältnis begründen, wie dies Heilig unter dem Hinweis auf die byzantinischen „Basilikai doreai“ vermutete. Dölger betonte hingegen, daß diese Institution in Byzanz lediglich die Funktion hatte, Güter zur Entlastung des Fiskus an einzelne zu vergeben, also zur finanziellen Sicherung eines einzelnen und nicht zur auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden lehnsrechtlichen Übertragung diene. Die Regierungsfähigkeit Theodoras aus dem byzantinischen Recht abzuleiten, erscheint demnach mehr als problematisch.

Sieht man auf die Regierungsfähigkeit von Frauen im Reich selbst, aus denen noch die Regierungsfähigkeit Theodoras wahrscheinlich gemacht werden konnte, ergibt sich folgendes Bild: Es liegen Fälle vor, in denen Frauen sogar in Verbindung mit einem Reichslehen mit einem Fürstentitel genannt werden. Büttner nennt den 1142 urkundlich belegten Fall der Herzogin Gertrud von Sachsen, die in einer Urkunde als „domina Gertrudis totius Saxoniae ducissa cum filio suo duce Henrico“ auftritt.;

---

Fahnenlehen durch" (Goez, Der Leihezwang. S. 95)

<sup>48</sup> Heilig, Ostrom und da Deutsche Reich..., S. 102 ff.

<sup>49</sup> Heilig versuchte, die Geltung des Personalitätsprinzips nicht nur für Österreich, sondern auch international nachzuweisen (Heilig, Ostrom und das Deutsche Reich .... S. 102-110).

ähnliche Fälle, in denen auch Frauen mitbelehnt wurden bei Goetz und Appelt<sup>52</sup>. Dies allein besagt jedoch noch nichts über die herrschaftsrechtliche Stellung dieser Frauen. Appelt führt einige Beispiele an, in denen Fürstinnen entweder nur als Regentinnen fungierten, bis sie von einem anerkannten männlichen Nachfolger „abgelöst“ wurden (das berühmteste Beispiel ist die Regentschaft von Kaiserin Agnes in Vormundschaft für Heinrich IV.), oder deren Rechtstitel nur vermögensrechtliche und religiöse Gründe hatten. Wenn Theodora also mitbelehnt wurde, wurden ihr - so Appelt - nur standesgemäße Einkünfte aus dem Herzogtum auch nach dem Tod Heinrichs zugesichert. Ebenso kann man davon ausgehen, daß sie beim Tod ihres Mannes die Regierungsgeschäfte bis zum Heranwachsen eines männlichen Erben hätte weiterführen können.

Demnach können wir auch nicht von einer echten Belehnung *coniuncta manu* im Sinne einer doppelten Belehnung, sondern von einer eventuellen Mitbelehnung sprechen. Das hieße, daß Theodora zu Lebzeiten ihres Mannes keinerlei Regierungsbefugnisse hatte, nach dessen Tod das Recht an standesgemäßen Einkünften aus dem Lehen besaß, dieses aber herrschaftsrechtlich neu muten mußte. Genau für diese Interpretation hätte die Bestimmung der *libertas affectandi* einen echten Sinn. Dann nämlich hätte Theodora durch die „Wahl“ eines Gatten den Kaiser einem Lehezwang ausgesetzt. Sie wäre per Specialpermission berechtigt gewesen, das Lehen vollrechtlich für eine Person ihrer Wahl zu muten. Sie hätte dann die Belehnung nur vermittelt.

Die Vorteile einer solchen Interpretation liegen darin, daß zum einen kein Verstoß gegen den lehnsrechtlichen Grundsatz der Individualbelehnung mehr konstruiert werden konnte, zum anderen die *libertas affectandi* einen bestechenden Sinn erhält und außerdem dieser Verfügung der einmalige und außergewöhnliche Charakter genommen wäre. Gegen sie spricht der formalrechtliche Akt des Fahnlehens, das bei Otto von Freising eindeutig bezeugt ist.

### **Die Gewährung weiblicher Erbfolge**

Der Wortlaut, der Österreich zum „Weiberlehen“ erklärte, scheint klar und eindeutig. Doch der Text spricht nur über die „liberi“ der Belehnten und nicht von „successores“, also Nachfolgern überhaupt. Ficker hat darauf hingewiesen, daß die Bemerkung, das Recht werde „hereditario iure“ gegeben, es rechtfertige, von einem dauerhaften verliehenen Recht zu sprechen (= Weiberlehen)<sup>53</sup>. Zweifellos haben wir es auch mit einem subsidiären weiblichen Folgerecht - wie Goetz es annimmt<sup>54</sup> - zu tun, nachdem damals immer noch der Grundsatz der Individualsukzession in reiner, also männlicher, Folge als Recht ohne kaiserliche Spezialerlaubnis galt.

Die Frage ist jedoch, ob auch mit dieser Bestimmung auch eine Kollateralerbfolge der Schwestern und Brüder des Letztbelehnten gewährt worden sei. Berchtold führt als nächstliegendes Beispiel die Nachfolge Herzog Friedrich I. (einen Enkel Heinrich Jasomirgotts) durch seinen Bruder Leopold VI an<sup>55</sup>. In der von Berchtold angeführten Urkunde beruft sich Leopold auf seine Abstammung („Ego, qui dei gratia progenitorum

meorum dignitatis, proprietatis ac copiarum omnium plenitudine hereditate posideo"), um seine Erbberechtigung zu erläutern. Laut Berchtold sei hier ein Kollateralerbfolgerecht nicht "qua collateralis", sondern "qua descendentes patris praedefuncti" begründet und auch vom Kaiser akzeptiert worden. Seitenverwandten des ersten Belehnten hatten demnach kein Erbfolgerecht, sondern nur alle Personen (im Falle des *Privilegium minus* weibliche wie männliche), die den letzten rechtmäßig belehnten zum Vater hatten. So hätte z.B. die Tochter eines rechtmäßig belehnten Babenbergers, deren Bruder gestorben war, das Lehen mit dem Grund beanspruchen können, sie sei nach der Bestimmung des *Privilegium minus* als Tochter und nicht als Schwester erbberechtigt. Dies hätte jedoch dem in der Rechtspraxis gültigen Prinzip der Subsidiarität widersprochen<sup>56</sup>: Dies besagte, daß das Lehen nur dann in Hände einer Tochter übergehen könne, wenn kein männlicher Nachkomme vorhanden sei. Eine Kollateralerbfolge der oben genannten Art hätte aber jede Tochter quasi eventual belehnt. Dies wäre wohl etwas zu weit gegangen für ein Reichslehen. So hat sich unter Berufung auf Ficker<sup>57</sup> heute allgemein die Ansicht durchgesetzt, das Herzogtum Österreich sei 1156 mit dem Recht subsidiärer, nichtkollateraler weiblicher Erbfolge ausgestattet worden.

### ***Die Bestimmung der libertas affectandi***

Was man sich unter *dieser* Verfügung vorstellen sollte, wurde lange Zeit durch den Echtheitsstreit nicht beantwortet. Erst Heilig, der das *Privilegium minus* für vollkommen echt hielt, wandte sich ausführlich dieser Frage zu. Dabei ging er von philologischen Betrachtungen aus, die belegen sollten, daß sich das Verb „affectare“ im Mittellateinischen genausowenig wie im romanischen Sprachraum in der hier gebrauchten Konstruktion (Akkusativ der Sache und dativus commodi) nachweisen lasse. Er hielt diese ungewöhnliche Wendung für eine Übersetzung des griechischen „diatithestai“ (= testamentum facere), der mit affectare rückübersetzt worden sei. Dieser Ausdruck sei bei den Verhandlungen zwischen Friedrich Barbarossa und Herzog Heinrich von Österreich durch byzantinische Gesandte eingeführt worden, nachdem das deutsche Lehnrecht in der Formulierung solcher Erbrechte noch völlig unbedarft gewesen sei. Durch diesen byzantinischen Einfluß müßte auch die Sachbestimmung der *libertas affectandi* erklärt werden. Denn nach byzantinischem Recht hatte eine Frau freies Verfügungsrecht über ihre *donatio propter nuptias (hypobolou)*. das ja nach Heiligs Ansicht im Herzogtum Österreich bestanden haben muß. Diese philologischen Untersuchungen sind mittlerweile durch Appelt und Dölger widerlegt. Appelt wies nach, daß das Wort „affectare“ bereits für das 11. Jahrhundert im Sinne von *traditio* oder *donatio* verwendet wird<sup>58</sup>. Dölger meinte, der griechische Ursprung von „affectare“ könne nur „pros-poiein“ gelautet haben<sup>59</sup>.

Heiligs Erklärungsversuch kann somit durch den Nachweis seiner falschen Prämissen für gescheitert erklärt werden. Doch welche anderen Erklärungsmodelle gibt es? Goetz nimmt an, es sei mit der Stelle ein **Testierrecht** ausgesprochen worden. Hier läge genau der Fall vor, für den sich Friedrich Barbarossa 1154 in seinem Lehensgesetz die Erlaubnispflicht vorbehalten habe<sup>60</sup>. Diese Erlaubnis "pro anima. iudicare" (= testamentarisch vermachen)

---

<sup>56</sup> Vergl. Goetz, Der Leihzwang, S. 30/31.

<sup>57</sup> Ficker, Über die Echtheit..., S. 495.

<sup>58</sup> Appelt konnte dies vor allem für den Westen (altfranzösisch) nachweisen. Für seine

habe der Kaiser aber durch die gewährte *libertas affectandi* gegeben. Während Erben, Steinacker und noch Heilig davon ausgingen damit sei ein freies und unbeschränk

tes Verfügungsrecht, ähnlich dem über Allodien, gemeint, sucht die neuere Forschung die Bedeutung des Testierrechtes auf eine lehensrechtliche Basis zu stellen und die *libertas affectandi* mit einem Vorschlagsrecht gleichzusetzen. Dafür sprechen gute Gründe:

1. Der gewohnheitsrechtliche Status des Lehnrechtes unterschied zwischen Ding- und Personenverhältnis. Während der Senior in formalrechtlich einwandfreien Fällen einem Leihezwang unterliegt, hat andererseits der zu Belehnde keinen Anspruch auf ein bestimmtes Lehensobjekt. Goetz formuliert: „Erblich wird der Anspruch auf Investitur, nicht das Lehensobjekt selbst“<sup>61</sup>. Gälte also ein freies Verfügungsrecht bei Testierlehen. d.h. könnte das Lehensobjekt wie ein Allod frei vermacht werden, würde dies gegen diesen zentralen Grundsatz verstossen.
2. Das Gegenstück zum Leihezwang des Seniors stellt die Mutungspflicht des Vasallen dar. Der Anspruch auf ein Lehen, das Gewere, muß bei jeder Belehnung neu gefordert werden. Durch Mutung und Leihezwang erklären beide Seiten ihre rechtlichen Ansprüche auf ein Lehen. Prinzipiell fällt jedes frei gewordene Lehen ans Reich heim, "ein Kronlehen an den König, der es dann neu verleiht"<sup>62</sup>. Dadurch behält sich der Senior ein Einspruchs- und Verweigerungsrecht vor.
3. Wie Mitteis deutlich in seinem Werk "Lehensrecht und Staatsgewalt"<sup>63</sup> gezeigt hat, focht Friedrich Barbarossa seine Territorialpolitik gerade auch mit den Mitteln des Lehnrechtes aus. Im Lehensrecht habe Friedrich Barbarossa eine Möglichkeit, ja wenn nicht die Möglichkeit gesehen, die Fürsten an das Reich zu binden. Friedrich Barbarossa, bestrebt den staufischen Allodialbesitz zu erweitern (Heimfälle, Heiraten), hätte niemals den Anspruch auf ein Reichslehen aufgegeben, indem er es der freien Verfügung des belehnten überläßt.

Die Freiheit durch Testierung zu vererben, besitzt Analoga, deren treffendste Büttner belegt<sup>64</sup>.

Dabei darf eines nicht aus den Augen gelassen werden: Das *Privilegium minus* ist in und durch Verhandlungen entstanden. Wenn wir uns heute an die wenigen Worte klammern und Analogien beibringen in der Hoffnung, sie mögen uns doch etwas über ihre Bedeutung mitteilen, so wissen wir nicht, wie die vielleicht wesentlichen mündlichen Zusatzabsprachen ausgesehen haben. Otto von Freising spricht ja von Ergebnissen, die lange geheim gehalten, also in Geheimabsprachen zustande gekommen waren. Doch belegt Büttners Untersuchung,<sup>65</sup> daß das Testierrecht an Lehen 1156 kein rechtliches Novum war, sondern als „Rechtsmöglichkeit“, wenn auch nicht bei Fahnenlehen, vorhanden war.

Fast einhundert Jahre später, 1247, nach dem Tod Herzog Friedrich von Österreich, hat die *libertas affectandi* vermutlich ihre erste praktische Bedeutung erfahren. 1136 hatte nämlich der Staufer Kaiser Friedrich II. das österreichischen Lehen als erledigt eingezogen. Gertrud und Margarete, Nichten des kinderlos verstorbene Friedrich, wandten sich an Papst Innozenz IV., nachdem sie von Kaiser Friedrich II. nichts erhoffen konnten (der hatte ja infolge

---

<sup>61</sup> Goetz, Der Leihezwang, S. 21. Der Leihezwang bezog sich also nur auf die privatrechtliche Seite. Als Pflicht des Seniors stand sie der Treue des Vasallen gegenüber.

<sup>62</sup> Goetz, ebda.

<sup>63</sup> Mitteis. Lehensrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933.

Kontumaz Friedrich den Streitbaren seiner Lehensgüter enthoben und sie ihm erst 1245 wieder zurückgegeben). Die päpstlichen Weisungen und Dokumente belegen, daß beide ihre Erbrechtsansprüche auf das ledige Lehen durch Hinweis auf "quedam privilegia, per que ipse in ducatu Austrie hereditario iure succedere debent"<sup>66</sup> sowie Gertrud das Erbe wegen eines Testamentes ihres Onkels beanspruchte. Laut einer päpstlichen Note soll Herzog Friedrich II. dort „prout ex imperiali sibi concessione licebat“<sup>67</sup> seiner Nichte „tam in honoribus et iuribus quam aliis bonis mobilibus et immobilibus ad eum spectantibus“<sup>68</sup>. Schließlich bestätigt der Papst den Anspruch Gertruds, die ihrem Mann das Herzogtum geschenkt hatte, die Rechtmäßigkeit dieser "donatio inter vivos" mit dem Hinweis Gertrud sei das Herzogtum „per successionem hereditariam secundum antiquam et approbatam ipsius terre consuetudinem“<sup>69</sup> zugefallen.

Offensichtlich hatte sich Gertrud auf die *libertas affectandi* ihres Onkels berufen und interpretierte sein Testament in Wahrnehmung dieses Privilegs. Ihre Berufung auf eine testamentarische Verfügung machte sie aber durch deren Geheimhaltung unglaubwürdig. So ist es verständlich, daß sie ihre Interessen durch den Papst vertreten ließ. Doch unabhängig davon, ob ein solches Testament überhaupt jemals bestanden haben mag, kann man aus den vorliegenden Quellen darauf schließen, daß Gertrud die *libertas affectandi* als Rechtsmittel benutzt haben muß, um einen lehnsrechtlichen Titel zu begründen. Die ganze Angelegenheit wurde jedoch nicht als Rechtsstreit, sondern als Meinungskrieg ausgetragen. Kaiserliche und päpstliche Partei traten hier gegeneinander an. Gertrud holte sich dort ihre Bestätigung wo es politisch opportun war und nicht wo es rechtlich notwendig gewesen wäre. Die *libertas affectandi* mußte also in politischen Kontexten erstritten werden und war nicht ein formalrechtlich garantiertes Recht.

## **Zusammenfassung**

Sie Interpolationshypothese ging von rein formalen Prämissen der Komparationsforschung aus ohne sich über den Kontext des zu überprüfenden Dokuments genauer klar zu werden. Auch die Echtheitshypothese mußte einsehen, daß vor allem die *libertas affectandi* allein mit formalrechtlichen Untersuchungen nicht erklärt werden konnte. Erst Appells Position erbrachte einen Einblick, in welchen historischen Situationen bestimmte formale wie inhaltliche Maßstäbe wirksam werden (können).

Er berücksichtigt dabei sowohl die politischen Zielsetzungen der Parteien (politischer Einigungsprozeß) als auch die politische Gesamtsituation der Zeit (Staufisch-welfischer Konflikt). So versteht es erst Appelt das Allgemeine wie das Besondere des *Privilegium minus* zu entdecken. Einerseits war es auf eine „individuelle Situation“ eines Landes abgestellt, andererseits sagte es etwas über das politische Kräftespiel zwischen kaiserlicher Zentralisierungspolitik und dem Streben der Fürsten nach Landeshoheit aus<sup>70</sup>.

---

<sup>66</sup> M.G.H.. Epp. sel. 2, Nr. 427. S. 310.

Von: Wolfgang Melchior  
<http://www.wmelchior.com>

## **ANHANG**

- 1. Bibliographie zum Thema „Privilegium minus  
I-III : Literatur  
IV-V: Quellen und Quellenkunden, -nachweise**
- 2. Abkürzungsverzeichnis**

## **PRIVILEGIUM MINUS - BIBLIOGRAPHIE**

### I. EINFÜHRUNGEN IN DIE PROBLEME DER GESCHICHTE DES 12. JAHRHUNDERTS

BRUNNER, Otto, Land und Herrschaft. Wien 1955

FICKER, Julius von, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung im 12. und 13. Jahrhundert. Bd. 1, eingel. v. P. Punschart, 2. Aufl., Wien 1932

GOEZ, Werner, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962

RASSOW, Peter. Honor imperii. Die neue Politik Barbarossas 1152-1159, Neuausg., München 1961

STOWASSER, Otto, Das Land und der Herzog. Untersuchungen zur bayerisch-österreichischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1925

TURBA. G., Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. 1156-1732. Wien/Leipzig 1905

### II. AUFSÄTZE. MONOGRAPHIEN, KURZDARSTELLUNGEN

APPELT, Heinrich, Das Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich. Wien/Köln/Graz 1976 <M>

APPELT, Heinrich, Die libertas affectandi des Privilegium minus, in: MIÖG Erg.Bd. 28 (1988), S. 174-179

APPELT, Heinrich, Kaiserurkunden und Fürstensenntenz. S. 42-44. in: MIÖG 71 (1963), S. 33-47

APPELT, Heinrich, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer, in: MIÖG Erg.Bd. 28 (1988). S. 220-237

APPELT, Heinrich, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 95 (1959) S. 25-66

BERCHTOLD. Joseph, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862 (=Studien zur Geschichte des Mittelalters Bd. 9) <M>

BRUNNER., Heinrich, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 47, Wien (1864). S. 315-374

DOPSCH, Alfons. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Wien 1928, S. 78-84 <A>

DÜNGERN, Otto von, Wie Baiern Osterreich verlor. Geschichte einer staatsrechtlichen Fälschung, Graz 1931 <M>

- Besprechungen dazu:
- GÜTERBOCK. F, in: MIÖG 46 (1932), S. 113-115
  - ZATSCHEK, H., in: HZ 146 (1932). S. 104-109

ERBEN, Wilhelm, Das Privilegium minus für das Herzogtum Österreich. Wien 1902 <M>

- Besprechungen dazu:
- BRESSLAU. H., in: NA 28 (1903), S. 552/53
  - LUSCHIN. Av.. in: MIOG 24 (1903). S. 112-115
  - SIMONSFELD, H., in: Deutsche Literaturzeitung (1904), S. 990-996
  - UHLIRZ , K., in: HZ 94 (1905). S. 147-150
  - VOLTELINI, H.v.. in: MIÖG 25 (1904), S. 351-355

FELDMANN, Karin, Herzog Welf VI., Schwaben und das Reich, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 30 (1971). S. 308-326 <A>

FICHTENAU... Heinrich, Die Kanzlei der letzten Babenberger, S. 253-255, in: MIÖG 56 (1948), S. 239-286

FICHTENAU, Heinrich. Von der Mark: zum Herzogtum. Grundlagen und Sinn des "Privilegium minus" für Österreich, 2. Aufl. Wien 1965

FICHTENAU, Heinrich, Zur Überlieferung des Privilegium minus, in: MIÖG 73 (1965). S. 1-16

FICKER, Adolf, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger, Innsbruck 1884 <M>

FICKER, Julius von, Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 23. Wien (1857 ), S. 489-516

GÜTERBOCK, Ferdinand, Barbarossas Privileg für das Herzogtum Österreich. Eine methodologische und fachwissenschaftliche Auseinandersetzung, in: HZ 147 (1933), S. 507-534

HEILIG. Konrad Josef, Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 und das Bündnis zwischen Byzanz und dem Westreich, in: Th. Mayer. K. Heilig, C. Erdmann. Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrich I.. Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters (= Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 9) . Leipzig 1944, S. 3-228

- Besprechungen dazu:
- APPELT. H., in: MIÖG 57 (1949), S. 427-435
  - DÖLGER. F., Byzanz und das Westreich, in: DA 8 (1951), S. 241-249
  - MITTEIS. H., in: ZRG GA 65 (1947), S.316

HIRSCH. Hans, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, in: MIÖG 35 (1914), S. 60-90

HUBER, Alfons, über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe, in:

Innsbruck 1894, S. 210-218 <A>

KLEBEL, Ernst, Vom Herzogtum zum Territorium. in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Theodor Mayer, 1 (1954), S. 205ff

LECHNER, Karl, Grafschaft, Mark und Herzogtum. Ein Beitrag zur Territorial- und Verfassungsgeschichte Österreichs, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 20/1 (1926). S. 32-69

LECHNER, Karl, Die Babenberger, Markgrafen und Herzoge in Österreich. Wien 1976, S. 155-170

LECHNER.. Karl, Herzog Heinrich Jasomirgott II.. in: Gestalter der Geschichte Österreichs, 1962. S. 39/40 u. 48/49

LHOTSKY, Alphons, Privilegium minus. Die Geschichte einer Urkunde, Wien 1947  
Vergleiche dazu: ZÖLLNER. E., in: Unsere Heimat 29 (1958). S. 75/76

LHOTSKY. Alphons, Thomas Ebendorfer und die österreichischen Freiheitsbriefe, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 29 (1948), S. 131-143

MAYER, Theodor, Das österreichische Privilegium minus, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957), S. 9-60 (= Mayer, Theodor. Mittelalterliche Studien . Lindau/Konstanz 1959, S. 202-247) <M>

MAYER, Theodor, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium minus. Entstehung und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, in: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschrift F. Steinbach (1960), S. 247-277 <M>

MITIS, Oskar Freiherr von, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Wien 1912. S. 265, 267, 307, 332-341

MITTEIS. Heinrich, Lehensrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Weimar 1933, S. 427-430 u. 647-649

MITTEIS. Heinrich. Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 1953. S. 254-257

MORIZ, Josef, Commentarius diplomatico-criticus super duplici privilegio Austriacum Friderici I. et II. imperatorum, München 1831

RAUCH, Karl, Die Erwerbung des Herzogtums Steiermark durch die Babenberger, in: ZRG GA 38 (1917), S. 269-299

SCHMID, Karl, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., in: Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte I (1954), S. 235-247

SCHRADER, Erich, Zur Gerichtsbestimmung des Privilegium minus, in: ZRG GA 69 (1952), S. 371-385

SIMONSFELD, Henry, Aventin und das Privilegium minus, in: Forschungen zur Geschichte

Bd. 11 (1929). S. 205-239

Vergleiche dazu: ZATSCHEK, H.. in: MIÖG 44 (1930), S. 4R4

STEINACKER, Harold, Der Streit um das Privilegium minus und die methodische Lage in der Diplomatie. in: HZ 150 (1934), S. 268-289

STEINHERZ, Siegfried, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, in: MIÖG 9 (1888), S. 63-81,

Vergleiche dazu: MAYER, E.. in: ZRG GA 46 (1926), S. 442-452

STRNADT, Julius, Das Land im Norden der Donau, in: Archiv für österreichische Geschichte 94 (1907), S. 503-510

TANGL, Michael, Die Echtheit des österreichischen Privilegium minus, in: ZRG Germ. 25 (1904). S. 258-286

UHLIRZ, Mathilde u. Karl, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns, Bd. 1, 2. Aufl., Graz/Wien/Köln 1963. S. 246-248 u. 309/10

UHLIRZ, Mathilde Bemerkungen zum Privilegium minus für Österreich 1156 und zu der Frage der "tres comitatus" , in: Südostforschungen 20 (1961), S. 23-32

Vergleiche dazu: APPELT, H., in: Archivalische Zeitschrift 61 (1965), S.222

WATTEBACH, Wilhelm, Die österreichischen Freiheitsbriefe. Prüfung ihrer Echtheit und Forschungen über ihre Entstehung. in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 8 (1852), S. 77-120

ZAUNER, Alois, Oberösterreich zur Babenbergerzeit. in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 7 (1960). S. 207-234

ZEILLINGER, Kurt, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 22 (1966), S. 507-525

ZIBERMAYR, Ignaz, Noricum, Baiern und Österreich. 2. Aufl., 1956. S. 411/12, 423 u. 462

ZÖLLNER, Erich. Geschichte Österreichs, 5. Aufl.. Wien 1974. S. 70/71

ZÖLLNER, Erich. Das Privilegium minus und seine Nachfolgebestimmungen in genealogischer Sicht, in: ???, S. 1-26

### III. AUSSERDEM

BOSL, K.. in: Jh. F. frank. Landesforschung 20 (1960), S.305-324

CHMEL, J., in: Sitzungsberichte der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 23 (1857), S. 517-574

CHMEL, J., in: ebda Kl. 23 (IR5S), S. 91-126

JASTROW, in: DT. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft X

RAUCH, K.. in: ZRG GA 58 (1938), S. 448-477

WINTER. E. K., Rudolf IV. der Stifter, Wien 1934 (Privilegium maius)

#### IV. DRUCKE UND QUELLEN

1.) Drucke und Abschriftennachweise:

PRIVILEGIUM MINUS. M.G.H. Const. 1, S. 220, Nr. 159

PRIVILEGIUM MAIUS, M.G.H. Const. 1, S. 683, Nr. 455

Weitere Drucke bei: Erben (Das Privilegium minus...), Appelt (Das Privilegium minus...), Fichtenau (Von der Mark...) jeweils im Anhang.

Eine gute Übersicht über Drucke und Abschriften in:  
Zöllner/Fichtenau, Urkundenbuch, S. 147/48

2.) Chronik:

BISCHOF OTTO VON FREISING, Gesta Frederici seu rectius Chronica, (= Stein Gedächtnisausgabe Bd. 17)

Dazu:

- LEVISON, Wilhelm, Otto von Freising und das Privilegium minus Für das Herzogtum Österreich, in: NA 34 (1908). S. 210-215

- TANGL, Michael, Der Bericht Ottos von Freising über die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, in: NA 30 (1905), S. 477-484

3.) Quellen

M.G.H. Scriptores, Bd. 9. S. 597-600 ("Continuatio Garstensis")

M.G.H. Epistulae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum, Bd. 2: Nr. 427 (S. 310). Nr. 488 (S. 344). Nr. 588 (S. 418). Nr. 592 (S. 420), Nr. 649 (S. 464)

M.G.H.. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. I: Nr. 159 (S. 221), Nr. 455 (S. 63), Nr. 158 (S. 220). Nr. 148 (S. 234), Nr. 177 (S. 445 )

BUB 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 25 (vergl. Appelt, Privilegium minus., S. 89- 94)

#### V. QUELLEWACHWEISE, -KUNDEN

BÖHMER, Johann Friedrich, Regesta imperii, Bd IV/Z. Abt. (Die Regesten d. Kaiserreiches unter Friedrich I.(1152-11.90)). Wjen/Köln/Graz 1980, (Priv. min.: S. 126/Nr. 417)

SIMONSFELD, Henry, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.. Bd. I (1152-115B), München 1908, S. 407-478 u. 709-715

STUMPF, Karl Friedrich, Die Kaiserurkunden des 10., 11. u. 12. Jh., Innsbruck 1865-1883, (Priv. min.: S 329/Nr. 3752)

Von: Wolfgang Melchior  
<http://www.wmelchior.com>

Sowie: Potthast, Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno 1198 ad annum 1304, 2  
Bde.. 1874/75

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<A>: Allgemeindarstellungen.

HZ: Historische Zeitschrift, 1859 ff.

<M>: Monographien ( alle anderen: Zeitschriftenaufsätze).

M.G.H.: Monumenta Germaniae Historica, seit Anfang des 19. Jhs..

MIÖG: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 1880 ff.

NA: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde für Beförderung  
einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, 1876-  
1935

St.: Stumpf, Kaiserurkunden usw.

ZRG GA: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 1879 ff., Germanistische  
Abteilung